

Altersleistungen

In diesem Merkblatt erfahren Sie, welche Leistungen Sie nach Ihrem Rücktritt aus dem Erwerbsleben erwarten können und wie diese berechnet werden.

Ab welchem Alter kann ich eine Altersrente beziehen?

Sie können den Altersrücktritt zwischen dem vollendeten 60. und 65. Altersjahr frei wählen. Männer und Frauen werden dabei gleich behandelt.

Wem muss ich den gewünschten Pensionierungszeitpunkt melden?

Bitte melden Sie den gewünschten Pensionierungszeitpunkt Ihrem Arbeitgeber, nicht der BVK. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses löst einen Rentenanspruch am darauffolgenden Monatsersten aus.

Wie hoch wird meine Altersrente ausfallen?

Die Höhe Ihrer Altersrente ist von Ihrem persönlichen Sparguthaben abhängig. Bitte konsultieren Sie Ihren Vorsorgeausweis, den wir Ihnen jährlich zustellen. Darin finden Sie unter Position F alle Angaben zu Ihrem angesammelten Sparguthaben.

Für die Berechnung der jährlichen Altersrente wird das Sparguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktritts mit einem Umwandlungssatz in eine Altersrente auf Lebzeiten umgerechnet. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist vom gewählten Rücktrittsalter abhängig.

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz
60	6,17%
61	6,41%
62 bis 65	6,65%

Beispiel:

Altersrücktritt mit 63

Sparguthaben im Alter 63 (angenommen)	CHF 500'000
Umwandlungssatz mit 63	6,65%
Jährliche Altersrente (CHF 500'000 x 6,65%)	CHF 33'250

Was steht mir zu, wenn ich im Zeitpunkt des Altersrücktritts noch keine AHV-Altersrente erhalte?

Sie haben allenfalls Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss. Dieser soll bei einer Frühpensionierung die noch fehlende AHV-Altersrente teilweise ersetzen. Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss der BVK haben Versicherte, die beim Kanton angestellt sind oder deren Arbeitgeber den freiwilligen Zusatzvertrag der BVK unterzeichnet haben.

Lesen Sie dazu auch unsere Ausführungen im Merkblatt «Überbrückungszuschuss».

Kann ich beim Altersrücktritt mein Sparguthaben auch in Kapitalform beziehen?

Ja, das ist möglich. Sie können beim Altersrücktritt Ihr Sparguthaben bis höchstens zur Hälfte als Kapital beziehen. Mindestens die Hälfte muss als Rente bezogen werden.

Bitte beachten: Ein teilweiser Kapitalbezug muss der BVK mindestens **sechs Monate** vor dem Altersrücktritt schriftlich mitgeteilt werden.

Wer von der BVK bereits Invalidenleistungen bzw. Leistungen wegen unverschuldeter Entlassung bezieht, hat keinen Anspruch auf Bezug der Altersleistungen in Kapitalform.

Wie kann ich einen Antrag auf teilweisen Kapitalbezug der Altersleistungen stellen?

Auf unserer Website www.bvk.ch finden Sie unter Downloads/Formulare das benötigte Antragsformular «Antrag Kapitalbezug der Altersleistungen».

Zusätzlich zum Antragsformular müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- Nicht verheiratete versicherte Personen: einen aktuellen Personenstandsausweis
 - Verheiratete Personen oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen: eine beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin.
-

Worauf muss ich achten, wenn ich vor dem Kapitalbezug bereits einen persönlichen Einkauf geleistet habe?

Persönliche Einkäufe in die Pensionskasse können in der Regel vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Dieser Steuervorteil wird Ihnen rückwirkend von den Steuerbehörden nicht mehr zugestanden, falls Sie innerhalb von drei Kalenderjahren nach dem Einkauf einen Kapitalbezug geltend machen (Vorbezug oder Bezug bei Pensionierung). Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig die steuerlichen Auswirkungen bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.

Bitte beachten: Im Umfang des Kapitalbezugs werden sämtliche Ansprüche gegenüber der BVK reduziert, namentlich auch der Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss.

Was muss ich bei einem Altersrücktritt in Teilschritten beachten? Wie werden die Leistungen berechnet?

Der Altersrücktritt ist höchstens in zwei Teilschritten möglich. Beim ersten Teilschritt ist ein Kapitalbezug ausgeschlossen. Beim zweiten Teilschritt ist ein Kapitalbezug bis zur Hälfte des noch vorhandenen Sparguthabens möglich. Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen wie beim Altersrücktritt.

Bei einem Teilaltersrücktritt wird eine Teil-Altersrente im Verhältnis zur Reduktion des versicherten Lohnes ausgerichtet. In der Höhe der Beschäftigungsgradreduktion kann ein Überbrückungszuschuss bezogen werden, sofern Ihr Arbeitgeber einen entsprechenden Zusatzvertrag mit der BVK abgeschlossen hat (siehe Merkblatt «Überbrückungszuschuss»).

Beispiel:

a) Situation vor dem teilweisen Altersrücktritt

Versicherter Lohn	CHF 80'000
Beschäftigungsgrad	100%
Sparguthaben	CHF 400'000
Teilweiser Rücktritt mit	60 Jahren zu 50%

Teil-Altersleistungen – 1. Teilschritt

Massgebliches Sparguthaben	CHF 200'000
Teil-Altersrente (6,17% von CHF 200'000)	CHF 12'340
Überbrückungszuschuss (einfach)	CHF 10'440

Die Versicherung wird nach dem teilweisen Altersrücktritt mit einem versicherten Lohn von CHF 40'000 (Beschäftigungsgrad 50%) und einem verbleibenden Sparguthaben von CHF 200'000 bis zum vollständigen Altersrücktritt weitergeführt.

b) Situation vor dem vollständigen Altersrücktritt

Versicherter Lohn	CHF 40'000
Beschäftigungsgrad	50%
Sparguthaben	CHF 240'000
Rücktritt mit	64 Jahren zu 50%

Teil-Altersleistung – 2. Teilschritt

Massgebliches Sparguthaben	CHF 240'000
Kapitalbezug (max. 50%)	CHF 120'000
Teil-Altersrente (6,65% von CHF 120'000)	CHF 7'980
Überbrückungszuschuss (einfach)	CHF 5'220

Bin ich bei einem vorzeitigen Altersrücktritt weiterhin AHV-beitragspflichtig?

Ja. Sie bleiben bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Pensionierungsalters AHV-beitragspflichtig.

Auskünfte über die AHV-Beitragspflicht und die Höhe der AHV-Beiträge erteilt die AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes oder die zuständige Ausgleichskasse. Weitere Angaben finden Sie auf dem Merkblatt 2.03 der AHV/IV «Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO» auf der Website www.ahv-iv.info. Seitens BVK werden von den Altersleistungen keine AHV-Beiträge in Abzug gebracht.

Ich plane einen Stellenwechsel im Pensionierungsalter. Kann ich auch ab Alter 60 die Freizügigkeitsleistung anstelle der Altersrente wählen?

Ja. Dies unter der Voraussetzung, dass Sie **unmittelbar** eine neue Anstellung antreten oder beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) als arbeitslos gemeldet und ohne zeitlichen Unterbruch weiter einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.

Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der BVK fällig. Mit dem Bezug der Freizügigkeitsleistung entfallen jegliche Ansprüche der versicherten Person oder ihrer Angehörigen gegenüber der BVK auf Leistungen; namentlich auch der Anspruch auf Überbrückungszuschuss (siehe Merkblatt «Überbrückungszuschuss»).

Wie stelle ich einen Antrag auf Bezug der Freizügigkeitsleistung im Alter 60?

Nach Eingang der Austrittsmeldung Ihres Arbeitgebers erhalten Sie von der BVK das Anmeldeformular für die Altersrente mit integriertem Antragsformular für die Freizügigkeitsleistung. Der Antrag auf Bezug der Freizügigkeitsleistung muss **spätestens zwei Wochen** vor Austritt aus der BVK schriftlich bei der BVK eingereicht werden. Die Bestätigung über die Weiterführung der Versicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge muss mitgeschickt werden.

Zusätzlich zum Antragsformular müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- Nicht verheiratete versicherte Personen: einen aktuellen Personenstandsausweis
- Verheiratete Personen oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen: eine beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin.